Treppe Nord als Sicherheitstreppenraum / Kellertreppe getrennt von SiTr

EG:
Die Ausgangstüre des SiTr führt nicht direkt ins Freie, sondern in einen überdeckten Bereich. Vom Gemeinschaftsraum zu dem überdeckten Bereich ist daher eine Sicherheitsschleuse auszubilden. Es ist nicht möglich statt der Inneren Brandschutztüre zusätzlich den Zugang zum Sicherheitstreppenraum mit einer Anforderung zu belegen, da diese Türe für die Nutzung auch offen stehen kann.

Postkästen:
Als „nichtbrennbare Einbauten“ können Postkästen auch im SiTr belassen werden, da nur vorsätzliche Brandstiftung zu einem Brandereignis der Post führen könnte.

OG:
Zugänglichkeit über Balkon: Der Balkon als Bestandteil des einzigsten Rettungsweges muss feuerhemmend ausgebildet sein. Zum Schutz der Treppenraumaußenwand vor einem Brand im darunterliegenden Geschoss und damit keine feuerhemmende Balkonbrüstung ausgeführt werden muss, ist eine Mindesttiefe von 1,50 m der feuerwiderstandsfähigen Balkonplatte erforderlich.

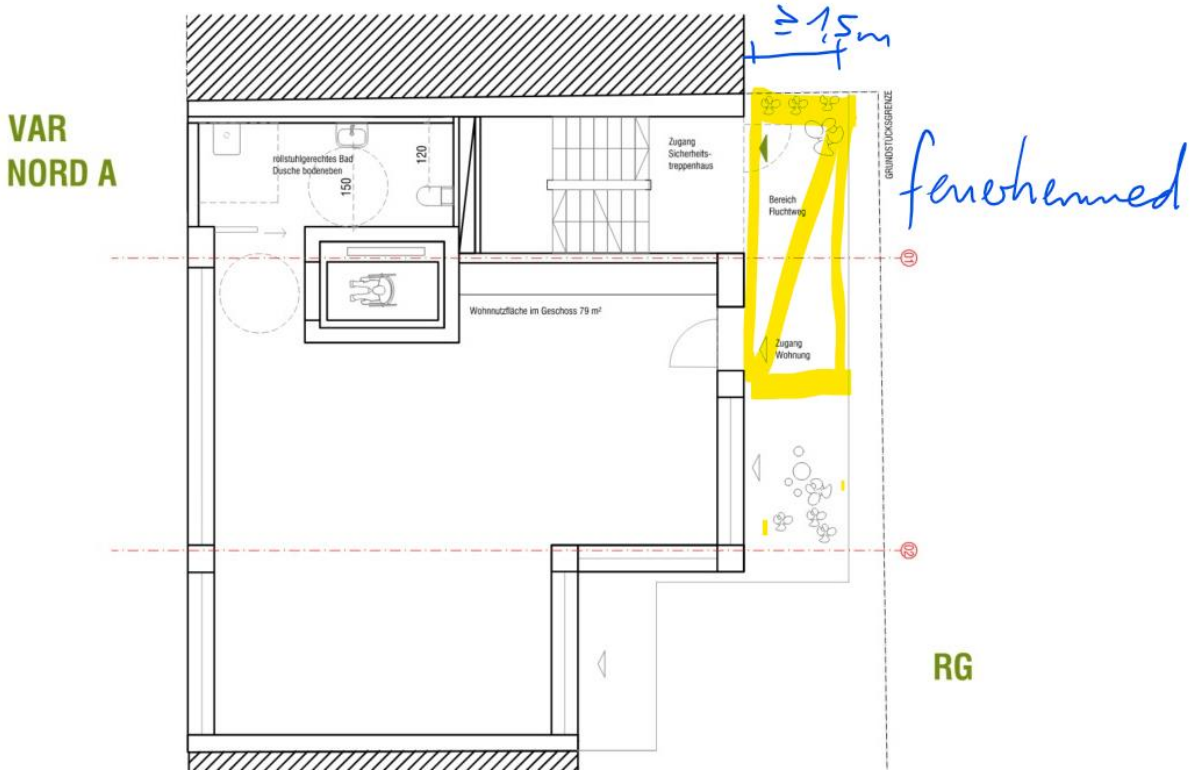

UG:
Bei dem Abgang zum UG handelt es sich nicht um einen SiTr. Es ist daher eine feuerbeständige Trennung über den Treppenlauf zwischen Treppenraum UG und SiTr erforderlich. Im Umkehrschluss bestehen im Kellergeschoss keine Anforderungen an eine Sicherheitsschleuse. Der „Lärmraum benötigt jedoch daher einen 2. Rettungsweg bspw. über eine festinstallierte Notleiter.